

Satzung Sportgemeinschaft DJK Rimpär e.V. vom 23.09.2022

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft DJK Rimpär e.V.“ (im folgenden DJK Rimpär genannt). Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.
2. Er ist gegründet im März 1928 und wiedergegründet im Mai 1949 als Rechtsnachfolger des am 29.06.1934 durch die NS-Behörden aufgelösten Vereins DJK Rimpär.
3. Der Verein ist Mitglied des „DJK-Sportverband Diözesanverband Würzburg“, des katholischen Sportverbandes in der Bundesrepublik Deutschland für Leistungs- und Breitensport.
4. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind grün-weiß.
5. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes, im Einvernehmen mit dem DJK Bundesverband.
6. Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die DJK-Sportjugend, ist Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder.
7. Der Verein hat seinen Sitz in Rimpär.
8. Gerichtsstand ist Würzburg.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die DJK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
2. Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Sportarten und Abteilungen sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung in christlicher Verantwortung dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Zweck der DJK Rimpär ist die Förderung des Sports, einschließlich des Inklusionssports. Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden durch das Abhalten eines geordneten Turn- und Spielbetriebes, Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen, Teilnahme an Verbandsspielen, Ausrichten von Turnieren und Wettkämpfen, der Heranführung von Jugendlichen an Breitensport.
4. Der Verein ist Mitglied im „Bayerischer Landes-Sportverband e.V.“ und der jeweiligen Fachverbände, soweit der Sport- und Spielbetrieb dies erfordert. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern; Erwachsenen, Jugendlichen und Ehrenmitgliedern. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben, sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Mitgliedschaft und Betätigung im Verein, die Satzung und die erlassenen Sport-, Haus- und Verhaltensanordnungen zu beachten.
2. Die Aufnahme in die DJK Rimpär erfordert einen schriftlichen Antrag. Bei Jugendlichen und Kindern unter 18 Jahren ist der Antrag auch von einem gesetzlichen

Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

3. Der Gesamtvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Gesamtvorstand verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.
5. Ein abgelehnter Bewerber hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig.
6. Der Beirat kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um die DJK Rimpar verleihen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt:

1. Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte. Mitglieder sind ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
2. Zur aktiven Teilnahme an den Übungsstunden des Vereins, im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten und zur ordnungsgemäßen Benutzung der vereinseigenen, gemieteten und gepachteten Anlagen, im Rahmen des Übungsplanes.
3. Ehrenvorsitzende des Vereins haben das Recht an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.
4. Ehrenmitglieder haben zu allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt und sind vom Beitrag befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorstandsvorsitzenden. § 3.2 gilt sinngemäß. Der Austritt wird zum 30.06. oder zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres wirksam. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung kann erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung eine Frist von zwei Monaten verstrichen ist. Die Streichung ist in der zweiten Mahnung anzudrohen. Der Vorstandsbeschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
5. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Anschrift versandt worden ist) die Möglichkeit die

nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung. Diese wird vom Gesamtvorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Gesamtvorstand ist berechtigt einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe der DJK Rimpär sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der DJK Rimpär ist die Mitgliederversammlung. Sie wird mindestens einmal im Jahr vom/von der Vorstandsvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung ebenfalls innerhalb von einem Monat einberufen werden. In besonders dringenden Angelegenheiten ist der/die Vorstandsvorsitzende berechtigt mit einer verkürzten Frist von 14 Tagen einzuladen. In der Einladung ist auf die besonderen Umstände hinzuweisen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie unter Benennung von Datum, Ort und Tagesordnung im Vereinsschaukasten der DJK Rimpär rechtzeitig ausgehängt wird. Sie ist darüber hinaus im Informationsblatt der Marktgemeinde, (Rimpär Aktuell) auf der Homepage des Vereins und in der Tagespresse (Main-Post) anzukündigen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens sieben Tage vorher beim/bei der Vorstandsvorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Gesamtvorstand kann zu den Anträgen eine empfehlende Stellungnahme einbringen. Außerordentliche

Anträge kann die Mitgliederversammlung zulassen. Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind im Verlauf der Beratung zulässig.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstand geleitet.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl der Vorstände;
 - b) die Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - c) die Bestellung von zwei Revisoren, die den Kassenbericht überprüfen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zur Entlastung zu erteilen. Die Revisoren erstellen über ihren Bericht eine Niederschrift. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, den Revisoren Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, die gewonnenen Erkenntnisse vertraulich zu behandeln und nur in den Sitzungen der Organe zu gebrauchen;
 - d) die Abberufung der Vorstände. Dies kann nur erfolgen, wenn sich $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen. Es soll sogleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt werden; (konstruktives Misstrauensvotum).
 - e) die Abstimmung über Satzungsänderungen; (siehe § 14 dieser Satzung)
 - f) die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte über 20.000 €;
 - g) die Beschlussfassung der vom Vorstand vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - i) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
 - j) Entscheidung über die Mitglieder (§ 3 dieser Satzung)
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Die Vorstandswahlen sind in Einzelabstimmung durchzuführen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - Tag und Ort der Versammlung
 - Zahl der anwesenden Mitglieder
 - die Einladung
 - die gestellten Anträge
 - die gefassten Beschlüsse
 - die Wahlergebnisse

Die Niederschrift ist vom/von der Versammlungsleiter/in, einem weiteren Vorstand und vom/von der Protokollanten/in zu unterschreiben.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus sieben Mitgliedern
2. Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Vorstände geregelt sind. Der/Die Vorsitzende ist Sprecher/in des Vereins und des Gesamtvorstandes. Er/Sie beruft die Mitgliederversammlung, die Vorstandssitzung und die Sitzung des Beirates ein. Er/Sie erstellt die Tagesordnung der Vorstandssitzung.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 Absatz 2 BGB durch jedes Vorstandsmitglied vertreten. (Einzelvertretungsbefugnis).
4. Die Vertretungsbefugnis der Vorstände ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Gesamtwert über 2.500 € die Zustimmung zweier Vorstände, bei Rechtsgeschäften mit einem Gesamtwert über 10.000 € die Zustimmung des Beirates und bei Rechtsgeschäften über 20.000 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
5. Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat vorbehalten sind.
6. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Sitzung des Beirates und Erstellung der Tagesordnungen;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - Erarbeiten von Strategien und Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Vereins, im Sinne des Vereinszweckes und deren Umsetzung.
7. Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstände im Amt. Zu Vorständen können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
8. Das Amt eines Vorstandes endet ebenso mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Vorstandsämter können zusammengefasst werden. Es müssen jedoch mindestens drei Vorstände gewählt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird von der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit vorgenommen. Bis dahin wird von den verbleibenden Vorständen an seiner Stelle ein kommissarischer Vorstand bestimmt. Er hat keine Vertretungsbefugnis nach § 26 Abs. 2 BGB.
9. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstände anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Abwesenheit, die der/des Stellvertreter/in. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Bei besonderer Dringlichkeit kann von der Frist abgewichen werden.
10. Zu seiner Unterstützung ist der Gesamtvorstand berechtigt, zeitlich begrenzt oder auf Dauer, Ausschüsse für bestimmte Aufgaben zu bilden. Die Leitung der Ausschüsse soll ein Vorstand übernehmen.
11. Jeder Vorstand ist berechtigt aus dem Kreis der Mitglieder eine/n ständige/n Vertreter/in zu benennen. Diese sind nicht berechtigt, den Verein im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB zu vertreten.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem Gesamtvorstand und den Abteilungsleitern/innen oder deren bevollmächtigten Vertretern/innen.
2. Den Vorsitz im Beirat führt der/die Vorstandsvorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung ein anderer Vorstand. Der Beirat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert von 10.000€ bis 20.000€;
 - b) Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind;
 - c) Beschlussfassung nach § 13 Ehrungen;
 - d) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Gesamtvorstandes.
3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9.9 dieser Satzung.

§ 11 Abteilungen

1. Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine im Verein gepflegte Sportart oder Spielart betreiben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
2. Über Gründung und Zulassung von Abteilungen entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen einberufen werden, bei denen die Abteilungsleiter gewählt werden können. Für die Wahlen und die Amtszeit gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Organen erfordern, sind diese beim zuständigen Vorstand zu beantragen. Vor der Durchführung von größeren sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen durch die Abteilungen ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.

§ 12 Ehrenamt

1. Die Vereinsämter, auch in den Organen, werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt.
3. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 12.2 trifft der Gesamtvorstand. Dies gilt auch für die Vertragsgestaltung.
4. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben keinen Aufwandsersatzanspruch nach 670 BGB, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
5. Der Gesamtvorstand kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Wertgrenzen gemäß § 8 dieser Satzung in einer Finanzordnung

festlegen, ob und in welchen Fällen Mitglieder des Vereins im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB geltend machen können. Dies gilt insbesondere für Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und ähnliche Auslagen.

6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz für tatsächlich entstandene Kosten wird in der Finanzordnung geregelt. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Die Belege und Aufstellungen müssen prüffähig sein.

§ 13 Ehrungen

1. Zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die die Ziele des Vereins besonders gefördert haben. Den Beschluss fasst der Beirat.
2. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft und besondere Verdienste werden in einer Ehrenordnung geregelt. Die Ehrenordnung wird vom Gesamtvorstand erstellt.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden. In der Einladung ist ausdrücklich auf die beantragte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Entwurf der neuen Satzung ist einen Monat vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins, sowie im Schaukasten des Vereins zu veröffentlichen.
2. Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Satzungsänderungen, aufgrund behördlicher Maßgaben (z. B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Gesamtvorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitglieder-versammlung vorzutragen.
4. Die Satzung und jede Satzungsänderung sind dem Amtsgericht und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen, durch Überstellung der geänderten Satzung.
5. Die Satzung und jede Satzungsänderung ist dem DJK Sportverband, Diözesanverband Würzburg, vorzulegen.

§ 15 Auflösung des Vereins, Austritt aus dem DJK Diözesanverband

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Für den Austritt aus dem DJK Sportverband, Diözesanverband Würzburg, gelten die gleichen Voraussetzungen, wie in Punkt 1. Mit der Auflösung des Vereins erfolgt gleichzeitig auch der Austritt aus dem DJK Diözesanverband.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorstandsvorsitzende und der Vorstand „Finanzen und Vermögensverwaltung“ gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Rimpf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Neufassung der Satzung der Sportgemeinschaft DJK Rimpar e.V. wurde von der Mitgliederversammlung am 23.09.2022 beschlossen.
2. Mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister tritt sie in Kraft.
3. Eintragungsbestätigung:

Die vorstehende Satzung der Sportgemeinschaft DJK Rimpar e. V. mit Sitz in der Marktgemeinde Rimpar wurde am . .2022 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg eingetragen unter der Nr. VR 716.